



Justiz und Bürger

Die Darsteller der Justiz

Die Institutionen

▶ Informationen

Justiz in der Praxis

# Das neue Waffengesetz



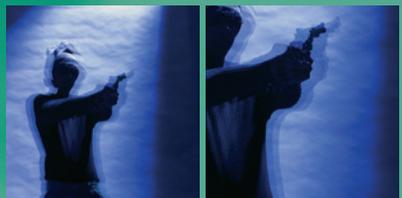


► **Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes :**  
**Welche Schritte müssen Sie unternehmen,  
um dem Gesetz zu entsprechen?**

Das neue Waffengesetz ist am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, d. h. am 9. Juni 2006, in Kraft getreten, mit Ausnahme einiger Bestimmungen<sup>1</sup>, die später anhand von Königlichen Erlassen in Kraft treten werden.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie im Einzelfall anhand mehrerer konkreter Hypothesen über Ihre neuen Verpflichtungen, falls Sie Waffen besitzen oder Waffen erwerben möchten.

Am Ende dieser Broschüre finden Sie außerdem eine Liste nützlicher Adressen, bei denen Sie zusätzliche Informationen erfragen können.



1 Die Artikel, die unter Artikel 49 des Waffengesetzes aufgeführt sind.

## ▶ INHALTSVERZEICHNIS

Sie besitzen eine verbotene Waffe .....	4
Sie besitzen eine automatische Feuerwaffe .....	6
Sie besitzen illegal eine Feuerwaffe ? .....	7
Sie besitzen eine Feuerwaffe, für die Sie eine Genehmigung besitzen (Modell 4) .....	8
Sie besitzen eine Feuerwaffe, für die keine Genehmigung erforderlich war.....	10
Sie besitzen einen anderen Waffentyp ? .....	12
Sie besitzen eine Genehmigung zur Verwahrung von Feuerwaffen oder müssten nun eine solche beantragen ? .....	13
Sie sind Inhaber eines Waffenscheins, einer Waffenhändlerzulassung, Sie sind anerkannter Waffensammler oder betreiben einen zugelassenen Schiessstand.....	14
Weitere Informationen.....	15



## ► SIE BESITZEN EINE VERBOTENE WAFFE

### Der Besitz verbotener Waffen steht nun unter Strafe.

#### ■ Um welche Waffen handelt es sich ?

In Artikel 3, §1 des neuen Waffengesetzes sind die verbotenen Waffen aufgeführt. Es handelt sich größtenteils um Waffen, die bereits gemäß dem alten Gesetz verboten waren:

- Waffen, die ausschließlich für eine militärische Verwendung entwickelt wurden, dazu gehören auch automatische Feuerwaffen (siehe weiter unten);
- Springmesser, Balisong-Messer (Butterfly-Messer), Wurfmesser, Wurfsterne (auch als Shuriken bezeichnet), Schlagringe;
- Blanke Waffen, die wie ein anderer Gegenstand aussehen (zum Beispiel ein Messer, das in einem Gürtel oder einem Füllfederhalter verborgen ist);
- Stockdegen und Stockgewehre, bei denen es sich nicht um alte Dekorationswaffen handelt;
- Keulen und Knüppel (auch als Knüttel oder Prügel bezeichnet);
- Feuerwaffen, die umgearbeitet worden sind, um sie in einem anderen Gegenstand verbergen zu können, oder Feuerwaffen, die nicht mehr den in der Genehmigung aufgeführten Merkmalen entsprechen (zum Beispiel Gewehr mit abgesägtem Lauf);
- Elektroschock-Waffen;
- « Selbstverteidigungs »-Aerosole (Sprays) aller Art;
- Klappgewehre mit einem Kaliber über 20;
- Nunchaku (im Gegensatz zur landläufigen Meinung gibt es keine Ausnahmen für fernöstliche Kampfsportarten);
- Schalldämpfer (ob auf eine Feuerwaffe montiert oder nicht) und andere Zubehörteile, durch die eine Feuerwaffe zu einer verbotenen Waffe wird;

- bestimmte Munitionen<sup>2</sup>;
- starke Katapulte (zum Beispiel Schleudern<sup>3</sup>).

Dolche, dolchförmige Messer und Klappmesser mit einem nicht automatischen Sperrmechanismus fallen nicht mehr in diese Kategorie, allerdings muss für das Tragen einer solchen Waffe ein legitimes Motiv angeführt werden.

### ■ Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?

Falls Sie eine verbotene Waffe besitzen, müssen Sie sie innerhalb von 6 Monaten ab dem Inkrafttretungsdatum des neuen Gesetzes, also vor dem 9. Dezember 2006, abgeben.

Sie werden nicht verfolgt und genießen Anonymität, sofern die Waffe nicht gesucht wird. Sie können die Waffe bei einer lokalen Polizeidienststelle Ihrer Wahl abgeben .

Im seltenen Fall, dass Sie eine gemäß dem alten Gesetz zulässige Waffe besitzen, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur verbotenen Waffe geworden ist, müssen Sie innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also vor dem 9. Juni 2007 :

- entweder die Waffe zu einer nicht verbotenen Waffe umbauen lassen (für die Sie ggf. weiterhin eine Genehmigung benötigen!) oder sie durch die Banc d'épreuves des armes à feu neutralisieren lassen, das heißt sie schussunfähig machen lassen<sup>5</sup>;
- oder die Waffe an eine Person abtreten, die zum Besitz der Waffe berechtigt ist;
- oder die Waffe gegen eine angemessene Entschädigung bei der lokalen Polizeidienststelle Ihres Wohnsitzes abgeben<sup>6</sup>.

2 siehe Art. 22 des Waffengesetzes, die Königlichen Erlasse vom 20.9.1991 und vom 27.2.1997

3 siehe den Königlichen Erlass vom 9.8.1980

4 siehe Art. 45, §1 des Waffengesetzes

5 Banc d'épreuves des armes - rue Fond-des-Taves 45 in 4000 Lüttich - Tel.: 04 227 14 55

6 siehe Art. 45, §3 des Waffengesetzes



## ▶ SIE BESITZEN EINE AUTOMATISCHE FEUERWAFFE

**Automatische Feuerwaffen sind nun in die Kategorie der verbotenen Waffen eingestuft.**

### ■ Um welche Waffen handelt es sich ?

Es handelt sich um Feuerwaffen, die sich nach jedem Schuss automatisch neu laden und die durch eine einzige Betätigung des Abzugs eine Serie von mehreren Schüssen abgeben können.

### ■ Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?

Falls Sie eine zugelassene Waffensammlung besitzen, dürfen Sie die Waffe unter der Bedingung behalten, dass Sie deren Schlagbolzen entfernen und diesen an einem getrennten und versperrten Ort aufbewahren.

Falls dem nicht so ist, müssen Sie innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, das heißt bis zum 9. Juni 2007 :

- entweder die Waffe unumkehrbar von der « Banc d'épreuves des armes à feu » zu einer halbautomatischen Waffe umbauen lassen (sofern dies technisch machbar erscheint) oder die Waffe dort neutralisieren lassen;
- oder die Waffe an eine zulässige Person (Waffenhändler, Sammler) abtreten;
- oder die Waffe bei der lokalen Polizeidienststelle Ihres Wohnortes abgeben<sup>7</sup>.



<sup>7</sup> siehe Art. 27, §3 und 45, §2 des Waffengesetzes

## ► SIE BESITZEN ILLEGAL EINE FEUERWAFFE ?

**Das Gesetz möchte den Besitzern illegaler Waffen  
möglichst weit gehende Möglichkeiten bieten,  
ihre Waffen zu legalen Waffen zu machen.**

### ■ Um welche Waffen handelt es sich ?

Es handelt sich um Feuerwaffen, die bereits unter der alten Gesetzgebung genehmigungspflichtig waren (die so genannten Verteidigungs- und Kriegswaffen).

Beispiele :

- eine Feuerwaffen, die ursprünglich frei verkäuflich war und die Sie nicht gemeldet haben, als sie genehmigungspflichtig wurde, wie dies Beispielsweise für Karabiner des Kalibers .22 (Long Rifles) und Riot Guns der Fall ist;
- eine Feuerwaffe, die Sie geerbt haben und die Sie niemals gemeldet haben;
- eine Feuerwaffe, die Sie auf dem Dachboden gefunden haben;
- eine Feuerwaffe, die Sie nicht behalten möchten, die Sie aber aus Angst vor Strafe niemals gemeldet haben.

### ■ Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?

Sie müssen innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes, das heißt bis zum 9. Dezember 2006 :

- entweder die Waffe bei der lokalen Polizeidienststelle Ihres Wohnsitzes melden und die erforderliche Genehmigung beantragen (die Polizei wird die Waffe aufbewahren, bis der Gouverneur Ihnen die Genehmigung gemäß den neuen Vorschriften erteilt hat);
- oder die Waffe bei der lokalen Polizeidienststelle Ihres Wohnsitzes abgeben.

Sie werden nicht verfolgt und genießen im Fall der Abgabe der Waffe Anonymität, sofern die Waffe nicht gesucht wurde<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> siehe Art. 44, §1 und 45, §1 des Waffengesetzes



► **SIE BESITZEN EINE FEUERWAFFE,  
FÜR DIE SIE EINE GENEHMIGUNG BESITZEN (MODELL 4)**

**Das neue Gesetz gilt unmittelbar für Sie.**

Dies bedeutet, dass die Gültigkeit Ihrer Genehmigung nun auf 5 Jahre ab dem Datum der Ausstellung oder ihrer letzten gebührenpflichtigen Änderung begrenzt ist.

Obwohl im Gesetz keine Übergangsregelung vorgesehen ist, wird Ihnen dennoch eine Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes, das heißt bis zum 9. Dezember 2006, gewährt, in der Sie Ihre Genehmigung auf gut organisierte Weise erneuern können.

■ **Um welche Waffen handelt es sich ?**

Es handelt sich um Feuerwaffen, die bereits unter der alten Gesetzgebung genehmigungspflichtig waren (die so genannten Verteidigungs- und Kriegswaffen).

■ **Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?**

*Es können drei konkrete Fälle eintreten :*

1. Ihre Genehmigung ist noch keine 5 Jahre als oder es wurde in den letzten 5 Jahren eine Änderung an der Genehmigung vorgenommen, für die Sie eine Gebühr entrichtet haben

> In diesem Fall bleibt Ihre Genehmigung gültig, bis 5 Jahre verstrichen sind. Vor Ablauf dieser Frist müssen Sie die Genehmigung beim

Gouverneur beantragen. Zu diesem Anlass müssen Sie den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen<sup>9</sup>.

**2.** Ihre Genehmigung ist über 5 Jahre alt oder die letzte gebührenpflichtige Änderung wurde vor mehr als 5 Jahren vorgenommen

> Dies bedeutet, dass Sie innerhalb von 6 Monaten - ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 9. Juni 2006 - die Erneuerung der Genehmigung beim Gouverneur beantragen müssen. Zu diesem Anlass müssen Sie den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen<sup>9</sup>.

**3.** Sie sind Inhaber eines Jagdscheins, der von der wallonischen Region, der Region Brüssel oder der flämischen Region ausgestellt worden ist, und Sie besitzen eine Langfeuerwaffe, die für die Jagd bestimmt ist

> In diesem Fall bleibt Ihre Genehmigung so lange gültig, wie Sie einen Jagdschein besitzen<sup>10</sup>. Für Sportschützen wird dieses günstige System gelten, sobald die Französische, Flämische oder Deutschsprachige Gemeinschaft Ihnen ein offizielles Statut verleiht.

Selbstverständlich können Sie die Waffe auch an eine Person abtreten, die zum Besitz der Waffe befugt ist, oder die Waffe bei der lokalen Polizeidienststelle Ihres Wohnsitzes abgeben.



<sup>10</sup> siehe Art. 13 des Waffengesetzes



► **SIE BESITZEN EINE FEUERWAFFE,  
FÜR DIE KEINE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH WAR**

**Von nun an sind alle Feuerwaffen (mit Ausnahme der zuvor als Waffensammlungswaffen « armes de panoplie » bezeichneten Waffen) genehmigungspflichtig. Nur Jäger und Sportschützen sind unter bestimmten Bedingungen von dieser Verpflichtung befreit.**

■ **Um welche Waffen handelt es sich ?**

Es handelt sich um Feuerwaffen, die in der alten Gesetzgebung in die Kategorie der « Jagd- und Sportwaffen » eingestuft waren. Eine solche Waffe ist vielleicht bereits auf Ihren Namen registriert mit einem Abtretungsbescheid (Modell 9) oder einer europäischen Feuerwaffenkarte. Dies reicht jedoch nicht mehr.

■ **Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?**

Sie verfügen über eine Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 9. Juni 2006, um die Waffe bei der lokalen Polizeidienststelle Ihres Wohnortes zu melden.



*Es können drei Fälle vorkommen :*

1. Sie sind Inhaber eines Jagdscheins, der von der wallonischen Region, der Region Brüssel oder der flämischen Region ausgestellt worden ist, und Sie besitzen eine Langfeuerwaffe, die für die Jagd bestimmt ist

> In diesem Fall brauchen Sie keine Genehmigung zu beantragen und erhalten Sie eine neue Eintragungsbescheinigung, die so lange gültig bleibt, wie Sie einen Jagdschein besitzen<sup>11</sup>. Für Sportschützen wird dieses günstige System gelten, sobald die Französische, Flämische oder Deutschsprachige Gemeinschaft Ihnen ein offizielles Statut verleiht.

2. Sie haben die Waffe vor 2006 erworben

> In diesem Fall müssen Sie eine Genehmigung für die Waffen beantragen. Bevor Sie diese erhalten, erhalten Sie eine Registrierungsbescheinigung. Der Gouverneur stellt Ihnen automatisch eine Genehmigung für 5 Jahre zu, falls Sie volljährig sind und Sie nicht Gegenstand eines Gerichtsurteils waren, welches den Besitz von Waffen untersagt; Sie sind aber noch nicht angehalten, den neuen Bedingungen bereits zu entsprechen<sup>12</sup>.

3. Sie haben die Waffe 2006 erworben

> In diesem Fall gilt dieselbe Regelung; die Genehmigung ist allerdings nur für 1 Jahr gültig, danach müssen Sie den neuen Bedingungen<sup>12</sup> entsprechen, um die Genehmigung verlängern zu lassen.

Selbstverständlich können Sie die Waffe auch an eine Person abtreten, die zum Besitz der Waffe befugt ist, oder die Waffe bei der lokalen Polizeidienststelle Ihres Wohnsitzes abgeben.

11 siehe Art. 13 des Waffengesetzes

12 siehe Art. 44, §2 des Waffengesetzes



## ► SIE BESITZEN EINEN ANDEREN WAFFENTYP ?

### ■ Um welche Waffen handelt es sich ?

Es handelt sich um Alarmwaffen, Sammlungswaffen, Signalpistolen, Betäubungsgewehre, Schlachtapparate, Bögen, Armbruste, Luft-, Gas- und Federwaffen, Paintball-Gewehre, nachgebaute Waffen, nicht verbotene Messer, Degen, Schwerter, Bajonnette, neutralisierte Waffen,...

### ■ Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?

Das neue Gesetz birgt keine Veränderungen für Sie, außer wenn die Waffe bereits unter der alten Gesetzgebung genehmigungspflichtig war. In diesem Fall ist die Gültigkeitsdauer Ihrer Genehmigung auf 5 Jahre begrenzt<sup>13</sup>.



13 siehe oben, Kapitel «Sie besitzen eine Feuerwaffe, für die Sie eine Genehmigung besitzen (Modell 4) »

► **SIE BESITZEN EINE GENEHMIGUNG ZUR VERWAHRUNG VON FEUERWAFFEN ODER MÜSSTEN NUN EINE SOLCHE BEANTRAGEN ?**

**Diese Genehmigung wird demnächst gestrichen.**

■ **Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?**

Sie brauchen keinen Antrag auf eine Genehmigung zur Verwahrung mehr einzureichen. Diese Genehmigung wird demnächst gestrichen. Die Gouverneure und Polizeidienststellen haben Anweisungen erhalten, dies nicht mehr zu kontrollieren.

Falls Sie eine solche Genehmigung besitzen und aufgrund der hohen Anzahl Feuerwaffen im Depot Sicherheitsmaßnahmen ergreifen mussten, so werden Sie nicht von dieser Verpflichtung befreit. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden schon bald für alle Personen gelten, die eine bestimmte Menge Feuerwaffen an einem einzigen Ort aufbewahren.





► **SIE SIND INHABER EINES WAFFENSCHEINS, EINER WAFFENHÄNDLERZULASSUNG, SIE SIND ANERKANNTER WAFFENSAMMLER ODER BETREIBEN EINEN ZUGELASSENEN SCHIESSSTAND**

**Die alten Vorschriften in diesem Bereich gelten vorläufig weiterhin. Die Waffenscheine und Zulassungen bleiben gültig.**

■ **Welche Schritte müssen Sie unternehmen?**

Vorläufig brauchen Sie nichts zu tun. Die Inhaber von Waffenscheinen dürfen natürlich nicht vergessen, dass ihr Waffenschein befristet ist und eventuell rechtzeitig vom Gouverneur erneuert werden muss.

Wenn die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten<sup>14</sup>, werden auch die Zulassungen befristet sein und werden daher erneuert werden müssen. Anlässlich dieser Erneuerung werden Ihnen die neuen Bestimmungen, die für Sie gelten, mitgeteilt werden.

Den anerkannten Waffenhändlern wird empfohlen, die weitere Entwicklung der Vorschriften im Belgischen Staatsanzeiger zu verfolgen und sich so insbesondere in Bezug auf Ihre Pflichten und die von ihnen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen auf dem Laufenden zu halten.



14 Artikel 5 bis 7 des Waffengesetzes.

## ► WEITERE INFORMATIONEN

Sie wünschen nähere Informationen betreffend Ihre persönliche Lage ?

- Sie können sich an die lokale Polizeidienststellen Ihres Wohnortes richten. Die Liste der Polizeikommissariate finden Sie auf der Website der Polizei unter : [www.infozone.be](http://www.infozone.be)
- Sie können auf die Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz zugreifen. Eine spezifische Rubrik « Die neue Waffengesetzgebung » findet sich auf der Website des FÖD Justiz unter folgender Adresse: [www.just.fgov.be](http://www.just.fgov.be). In dieser Rubrik finden Sie sämtliche Gesetzestexte, auf die in dieser Broschüre verwiesen wurde. Außerdem wird dort im Laufe der Zeit eine Liste häufig gestellter Fragen aufgebaut werden.
- Sie können sich an den Waffendienst des Gouverneurs Ihrer Provinz richten :

**ANTWERPEN** - Camille PAULUS  
Koningin Elisabethlei 24"  
2018 ANTWERPEN  
Tel. : 03 240 50 60 - Fax : 03 216 41 23  
[gouverneur@admin.provant.be](mailto:gouverneur@admin.provant.be)

Arrondissement administratif  
de **BRUXELLES-CAPITALE**  
Véronique PAULUS DE CHATELET  
Rue Ducale 33 - 1000 BRUSSEL  
Tel. : 02 507 99 11 - Fax : 02 507 99 33  
[secr.gouv@brugouverneur.irisnet.be](mailto:secr.gouv@brugouverneur.irisnet.be)

**BRABANT-WALLON** - Emmanuel HENDRICKX  
Chaussée de Bruxelles 61  
1300 WAVRE  
Tel. : 010 23 67 67 - Fax : 010 23 67 68  
[gouv.prov.bw.piot.email@skynet.be](mailto:gouv.prov.bw.piot.email@skynet.be)

**HAINAUT** - Claude DURIEUX  
Rue Verte 13 - 7000 MONS  
Tel. : 065 39 64 45 - Fax : 065 36 03 70

**LIEGE** - Michel FORET  
Place Notger 2 - 4000 LIEGE  
Tel. : 04 232 33 34 - Fax : 04 223 79 44  
[gouverneur@prov-liege.be](mailto:gouverneur@prov-liege.be)

**LIMBURG** - Steve STEVAERT  
Universiteitslaan 1 - 3500 HASSELT  
Tel. : 011 23 70 14 - Fax : 011 23 70 11  
[kabgouv@limburg.be](mailto:kabgouv@limburg.be)

**LUXEMBOURG** - Bernard CAPRASSE  
Place Leopold 1 - 6700 ARLON  
Tel. : 063 23 10 70 - Fax : 063 21 99 09  
[bernard.caprass@skynet.be](mailto:bernard.caprass@skynet.be)

**NAMUR** - Amand DALEM  
Place St Aubain 2 - 5000 NAMUR  
Tel. : 081 25 68 68 - Fax : 081 23 19 47  
[cabinet.gouverneur@province.namur.be](mailto:cabinet.gouverneur@province.namur.be)

**OOST-VLAANDEREN** - André DENYS  
Gouvernementstraat 1 - 9000 GENT  
Tel. : 09 267 80 00 - Fax : 09 267 80 99  
[kabinet.gouverneur@oost-vlaanderen.be](mailto:kabinet.gouverneur@oost-vlaanderen.be)

**VLAAMS-BRABANT** - Lodewijk DE WITTE  
Provincieplein 1 - 3010 LEUVEN  
Tel. : 016 26 70 70 - Fax : 016 26 70 70  
[webmaster@vl-brabant.be](mailto:webmaster@vl-brabant.be)

**WEST-VLAANDEREN** - Paul BREYNE  
Burg 3 - 8000 BRUGGE  
Tel. : 050 40 58 11 - Fax : 050 40 58 00  
[gouverneur@west-vlaanderen.be](mailto:gouverneur@west-vlaanderen.be)



Föderaler Öffentlicher Dienst  
**Justiz**

Kommunikationsdienst  
Boulevard de Waterloo 115  
1000 Bruxelles

<http://www.just.fgov.be>